

Auszug  
aus dem Protokoll der Landessynode  
der Evangelischen Kirche im Rheinland  
vom 12. Januar 2017

---

**Änderung des Kirchengesetzes über die Rechtsverhältnisse  
der Superintendentinnen und Superintendents im Hauptamt  
und des Kirchenleitungsgesetzes**

- 1. Lesung -

**Beschluss 25:**

*Das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Rechtsverhältnisse der Superintendentinnen und Superintendents im Hauptamt und des Kirchenleitungsgesetzes wird in der vorgelegten Fassung mit folgenden Änderungen in erster Lesung beschlossen:*

- *In Artikel 1 Ziffer 4 Buchstabe a) werden im zweiten Satz die Wörter „Eine Superintendentin oder ein Superintendent“ durch die Wörter „Eine hauptamtliche Superintendentin oder ein hauptamtlicher Superintendent“ ersetzt.*
- *In Artikel 1 Ziffer 4 werden die Buchstaben b), c) und d) gestrichen. Die Bezeichnung Buchstabe a) entfällt.*
- *Artikel 1 Ziffer 5 wird gestrichen.*
- *In Artikel 1 wird Ziffer 1 des Beschlussantrags gestrichen. Dadurch werden die Ziffern 2 bis 4 zu den Ziffern 1 bis 3.*
- *In Artikel 2 Ziffer 2 wird in Absatz 3 vor dem Wort „theologisches“ das Wort hauptamtliches“ eingefügt.*
- *Artikel 2 Ziffer 2 wird um einen Absatz 4 ergänzt:*  
*„(4) Ein hauptamtliches nichttheologisches Mitglied der Kirchenleitung, die oder der ihr oder sein Amt niederlegt, scheidet zum Zeitpunkt der Niederlegung aus dem kirchenleitenden Amt nach § 1 Abs. 2 aus.“*
- *In Artikel 2 Ziffer 3 wird im Änderungsvorschlag zu § 3 Abs. 1 in Satz 3 nach dem Wort „Regel“ das Wort „im“ durch das Wort „mit“ ersetzt.*
- *In Artikel 2 Ziffer 3 wird im Änderungsvorschlag zu § 3 Abs. 3 in Satz 2 das Wort „nichtruhegehaltstfähige“ in „nichtruhegehaltfähige“ geändert, und vor dem letzten Vorkommen des Wortes „Auftrages“ wird das Wort „des“ eingefügt.*
- *Artikel 2 Ziffer 5 erhält folgenden Wortlaut:*  
*5. § 5 wird wie folgt neu gefasst:*

„§ 5

*(1) Ein hauptamtliches Mitglied der Kirchenleitung, welches sich als Pfarrerin oder Pfarrer oder als Kirchenbeamtin oder Kirchenbeamter in einem Dienst-*

*verhältnis auf Lebenszeit befindet, ist nach Vollendung des 63. Lebensjahres in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie oder er aus seinem Amt gemäß Artikel 153 Abs. 12 der Kirchenordnung abberufen wird.*

*Das gilt auch für den Fall, dass einem abberufenen hauptamtlichen Mitglied der Kirchenleitung nach Vollendung des 63. Lebensjahres keine Pfarrstelle oder kein Auftrag gemäß § 25 PfdG.EKD gemäß § 3 Absatz 1 oder keine Stelle oder kein Auftrag gemäß § 3 Absatz 2 übertragen worden ist.*

*Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn das abberufene Mitglied der Kirchenleitung einen Antrag auf die Übertragung eines Auftrages nach § 25 PfdG.EKD gemäß § 3 Absatz 1 oder eines Auftrages nach § 3 Absatz 2 stellt.*

*(2) Ein abberufenes Kirchenleitungsmitglied nach Absatz 1, das zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Kirchenleitungsamt das 63. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, kann die Versetzung in den Ruhestand verlangen.*

*(3) Der Anspruch und die Höhe des Ruhegehalts für abberufene Mitglieder der Kirchenleitung nach den Absätzen 1 und 2 richten sich nach den kirchengesetzlich geregelten Bestimmungen für Pfarrer und Kirchenbeamte. § 14 Absatz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes findet keine Anwendung, wenn das Mitglied nach Vollendung des 60. Lebensjahres in den Ruhestand versetzt wird und zu diesem Zeitpunkt eine mindestens achtjährige Dienstzeit als hauptamtliches Mitglied der Kirchenleitung zurückgelegt hat. Liegen die Voraussetzungen des Satzes 2 nicht vor, ist § 14 Absatz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes mit der Maßgabe anzuwenden, dass für die Berechnung der Verminderung des Ruhegehalts der Zeitraum vom Beginn des Ruhestandes bis zum Ablauf des Monats der Vollendung des 63. Lebensjahres, bei Ruhestandsversetzungen gem. § 88 Abs. 1 und 2 PfdG.EKD und wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, bis zum Ablauf des Monats der Vollendung des 60. Lebensjahres, zugrunde zu legen ist. Die Minderung darf 10,8 v.H. nicht übersteigen.*

*(4) Tritt ein abberufenes Mitglied der Kirchenleitung nach Ausscheiden aus dem kirchenleitenden Amt nicht nach Absatz 2 in den Ruhestand und hat es im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem kirchenleitenden Amt das 60. Lebensjahr bereits vollendet, kann es jederzeit die Versetzung in den Ruhestand beantragen. Die Bemessung der Versorgung richtet sich nach Absatz 3.*

*(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend, wenn ein hauptamtliches Mitglied der Kirchenleitung nach Absatz 1 sein Amt niederlegt, nachdem ein Antrag nach Artikel 153 Absatz 12 der Kirchenordnung gestellt wurde und die Landessynode über diesen Antrag noch nicht entschieden hat.“*

*(Mit Mehrheit bei vier Enthaltungen)*